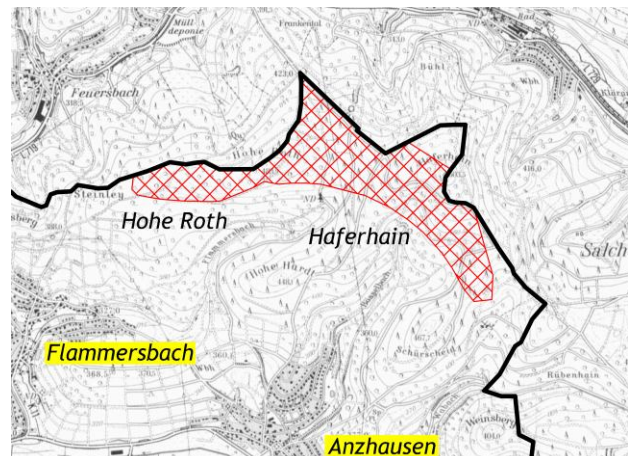




Gemeinde Wilnsdorf
Änderung des Flächennutzungsplanes
zur Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergie
Teilfläche Hohe Roth / Haferhain
Artenschutzprüfung Stufe I
Stand Juni 2013



Bearbeitung: H ++ W LandschaftsarchitekturBüro
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Silvia Wendholt
Wilnsdorf, Tel.: 02739 – 891030

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebiets, Biotopschutz.....	4
2.1	Art, Umfang und Beschreibung der Darstellungen.....	4
3	Vorprüfung/Auswahl relevanter Tiergruppen bzw. Arten.....	7
3.1	Nicht betrachtete/nicht betroffene Tiergruppen bzw. Arten.....	7
3.2	Planungsrelevante Arten.....	7
3.3	Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz.....	10
3.4	Nicht gelistete Arten.....	11
3.5	Fazit.....	12
4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	12
5	Gutachterliche Empfehlung.....	12

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wilnsdorf beabsichtigt mit der Änderung im Flächennutzungsplan die Darstellung von Vorrangzonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet.

Das Landschaftsarchitekturbüro H++W wurde im April 2012 mit der Bearbeitung der Fachbeiträge Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) und Umweltbericht zum Flächennutzungsplan beauftragt. Als Grundlage hat die Gemeinde eine Kartenübersicht unter Berücksichtigung bereits bekannter Tabu-Parameter erstellt, aus der die grundsätzlich in Frage kommenden Flächen des Gemeindegebietes dargestellt sind.

Die Gebiete liegen (im Uhrzeigersinn) in den Regionen

- Hohe Roth / Haferhain, Gemarkung Flammersbach und Anzhausen,
- Tiefenrother- / Gernsbacher Höhe, Gemarkung Gernsdorf, Rudersdorf und Wilgersdorf,
- Kalteiche, Gemarkung Wilnsdorf,

Da die Gebiete räumlich von einander getrennt und verschieden exponiert sind sowie von einander abweichende naturräumliche Ausstattungen besitzen, wird für jede Suchzone eine gesonderte Artenschutzvorprüfung ausgearbeitet, deren Erkenntnisse später im Umweltbericht zusammenfließen.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt für den Verursacher, „vermeidbare Beeinträchtigungen ... zu unterlassen“. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung hinsichtlich des notwendigen Ausgleichs abwägend zu prüfen.

Nicht abwägbar sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote zu prüfen, die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie als Regelungen zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen enthalten sind.

Hiernach ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne besonderen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen sowie deren Bestände zu verwüsten. Weiterhin sind Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten geschützt. Sie dürfen nicht ohne besonderen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind ebenso die **Besonders geschützten Arten** wie

- alle wildlebenden einheimischen Vogelarten
- alle Säugetiere ohne jagdbare Arten und Problemarten
- alle Reptilien und Amphibien

- alle Bienen, Hummeln und Libellen
- fast alle Bockkäfer, Großlaufkäfer u.a.
- alle Orchideen und Torfmoose

sowie die 484 **Streng geschützten Arten** nach Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3, FFH Richtlinie, Anhang IV und EU Artenschutzverordnung, Anhang A zu beachten.

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Nunmehr müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren betrachtet werden. Die betreffenden, auf jeden Fall in NRW zu berücksichtigenden Arten werden **Planungsrelevante Arten** genannt.

Für NRW sind sie messtischblattbezogen erfasst und zur Minimierung des Prüfaufwandes verschiedenen Lebensraumtypen zugewiesen.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets, Biotopschutz

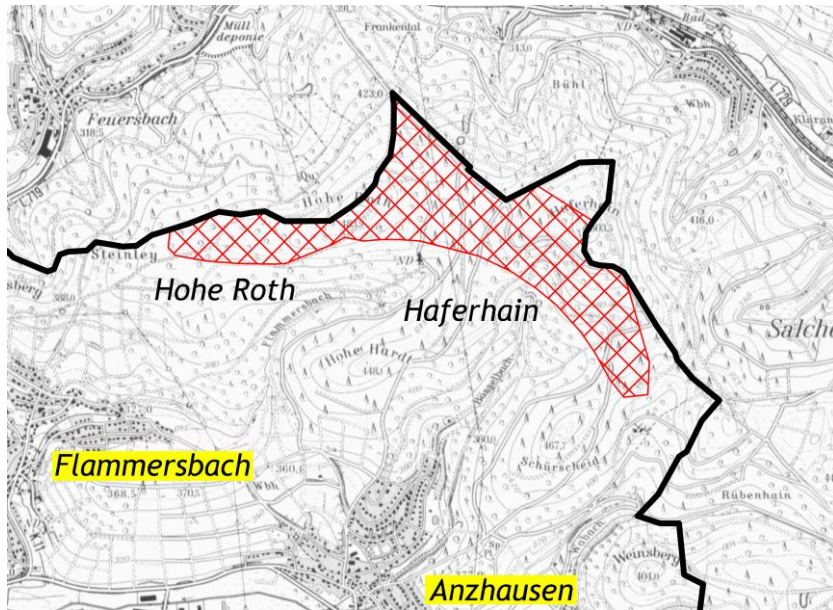
Das Gebiet um „**Hohe Roth / Haferhain**“ mit dem westlichen Ausläufer „Steinley“ ist ein für hiesige Verhältnisse kleinteilig gegliedertes Waldgebiet mit vielfältigen Nutzungsstrukturen. Während die Fläche Hohe Roth / Steinley Richtung Flammersbach überwiegend mit Fichten bestanden ist, wechseln sich im Haferhain / Schürscheid etliche Bewirtschaftungsformen vom jungen Stangenwald bis zum bald umtriebreifen Lärchenforst ab. Der Anteil Laubholz ist hier wesentlich höher. Die beiden Teilflächen werden durch eine 110 kV-Leitung getrennt. Die erforderlichen Abstände zur Leitungstrasse werden zu gegebener Zeit mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

Naturräumlich zählt das Gebiet zum Siegerland, einer Untergruppe der Großlandschaft „Bergisch-Sauerländisches Gebirge (Süderbergland)“.

Der Landschaftsraum um „Hohe Roth / Haferhain“ wird als Südliches Siegener Bergland bezeichnet.

2.1 Art, Umfang und Beschreibung der Darstellungen

Die Suchzone ist im wirksamen Flächennutzungsplan als forstwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Änderung des FNP erfolgt wahrscheinlich in „Vorranggebiet“ (SO Wind). Die forstbehördliche Umwandelungsgenehmigung wird im Zuge der planungsrechtlichen Beteiligung vorbereitet.



Suchzone Stand 2013 / Übersicht unmaßstäblich

Das Suchgebiet hat eine Größe von ca. 70 ha.



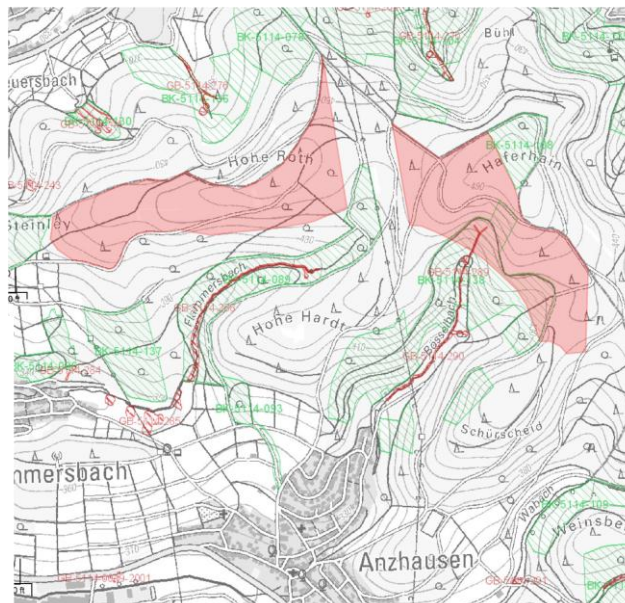
Trotz unterschiedlicher Bestockung der Waldparzellen ist die Krautschicht zwischen den Gehölzen in der Regel schwach bis mäßig ausgebildet. An den belichteten Wegerändern wachsen stellenweise Frauenfarn, Dornfarn, Roter Fingerhut, Weiches Honiggras, Draht-Schmiele oder Wasserdost. Vereinzelt sind Gruppen von *Polygonatum multiflorum* anzutreffen. Die Vielblütige Weißwurz ist ein Frischezeiger in schwach stickstoffhaltigen Laubwäldern und kommt an einigen Stellen im Untersuchungsgebiet in kleinen Gruppen vor.



Polygonatum multiflorum

Die Wege sind aufgrund des höheren Lichtgenusses zum Großteil mit Trittrasenpflanzen begrünt.

Ein Teil der in den Untersuchungsraum einbezogenen Flächen unterliegt dem Biotopschutz.



Die grün schraffierten Bereiche stellen die Lage der geschützten Biotope im Umfeld sowie innerhalb der östlichen Teilfläche dar

Es handelt sich um einen Mittelwaldkomplex nördlich von Anzhausen mit der Gebietsbezeichnung BK-5114-138 mit mehreren Quellen des Bösselbaches, z.T. beschattet und ohne Quellflur, aber mit Vorkommen der geschützten Quellschnecke (Gebietsbezeichnung GB-5114-289).

Der Bereich ist für die Errichtung von WEA nicht geeignet. Ob auch ein Schutzabstand zur Gebietsgrenze einzuhalten ist, wird sich im Laufe der naturschutzfachlichen Beteiligungen ergeben.

Weitere Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind im Planungsbereich nicht vorhanden.

Für die artenschutzrechtliche Abhandlung wird innerhalb der Suchzone eine Bestandsaufnahme relevanter Habitatstrukturen durchgeführt. Das Gebiet um Hohe Roth / Haferhain liegt im Bereich des Messtischblattes Nr. 5114 (Siegen). Aufgrund der naturräumlichen Zusammenhänge werden auch die Tier- und Pflanzenarten des Messtischblattes 5014 (Hilchenbach) geprüft.

Für die Betrachtung werden die planungsrelevanten Arten der Lebensraumtypen „Feucht- und Nasswälder“, „Quellen“, „Laubwälder mittlerer Standorte“, „Nadelwälder“ und „Säume, Hochstaudenfluren“ herangezogen.

3 Vorprüfung/Auswahl relevanter Tiergruppen bzw. Arten

Der Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zählt zu den ältesten und wichtigsten Bemühungen des Naturschutzes. Die Gefährdungsursachen sind dabei vielfältig. Vor allem der mit dem menschlichen Nutzungsdruck verbundene Lebensraumverlust ist für den Rückgang der Artenvielfalt verantwortlich.

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält eine Reihe von Neuerungen im Artenschutzrecht. Vorschriften zum Schutz aller wild lebenden Tier- und Pflanzenarten werden zum Teil erstmalig einheitlich auf Bundesebene verankert. Hierzu zählen Verbote zum Schutz von Bereichen, die regelmäßig als Lebensstätten unterschiedlichster Arten dienen. Grundsätzlich verboten ist es beispielsweise, die Bodendecke auf Wiesen und Feldrainen oder an Hecken und Hängen abzubrennen oder während der Brutzeit von Vögeln (vom 1. März bis 30. September) Bäume, Hecken, Gebüsche oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Das gilt auch für Bauwerke jeglicher Art (Brücken, Stollen etc.), die als Brutstätten genutzt werden.

3.1 Nicht betrachtete/nicht betroffene Tiergruppen bzw. Arten

Es werden einige Tiergruppen bzw. Pflanzenarten von der Betrachtung ausgeschlossen, da keine Gefährdung der lokalen Populationen bestehen. Bei diesen Arten handelt es sich um weit verbreitete, euryöke, ungefährdete, unempfindliche und im Gebiet verbreitete Arten (Igel, Spitzmaus), deren lokale Populationen durch das Vorhaben nicht gefährdet sind.

3.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevant sind alle wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann.

Mindestens diese festgelegten relevanten Arten sind hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu überprüfen.

Zur Informationsgewinnung wurden die LANUV-Informationssysteme sowie Schutzgebietskarten und eigene Unterlagen ausgewertet. Des Weiteren wurde das Gelände zur Erhöhung der Aussagesicherheit von Frühjahr bis Spätsommer 2012 in Augenschein genommen.

Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5114 (Siegen),
Zusammenfassung der Lebensraumtypen „Feucht- und Nasswälder“, „Quellen“, „Laubwälder mittlerer Standorte“, „Nadelwälder“ und „Säume, Hochstaudenfluren“

Das Messtischblatt Nr. 5014 (Hilchenbach) weist zusätzlich die Wildkatze, den Uhu und den Schwarzstorch auf.

Die Daten stammen aus 2010 und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wissenschaftlicher Name	Art	Deutscher Name	Status	*	W/feu- na	Quel	LauW/mitt	NadW	Saeu
Säugetiere									
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G			XX			
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	XX	XX		(X)	(X)	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X		(X)		
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X	XX				
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	X	X		(X)	(X)	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX		(X)	(X)	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X	XX		(X)		
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	X	XX		(X)	(X)	
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	XX	X		X		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	X	X		X		
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	XX		X	X	
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	Art vorhanden	G			(X)			
Vögel									
Accipiter gentilis	Hbiacht	sicher brütend	G	(X)	X		X		
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	(X)	X		X	X	
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	sicher brütend	U		XX		X	(X)	

Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Status	*	W/feu- na	Quel	LauW/mitt	NadW	Saeu
Säugetiere								
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	X				
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓					XX
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G		X	X	(X)	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	(X)	X	(X)	X	
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U					XX
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓					X
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	X	XX			
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	XX	XX			
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	(X)	XX	X	X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G					X
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	beobachtet zur Brutzeit	unbek.		X	XX	(X)	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓					X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G					X
Lanius excubitor	Raubwürger	sicher brütend	S		X	(X)	X	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G					XX
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S	XX	X			
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U		X	X	(X)	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U					XX
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U		X	X	X	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	X	X			
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓	(X)	XX			(X)
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	sicher brütend	S					XX
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X	X	(X)	

		Amphibien						
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	X	(X)	X		(X)
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U	X	(X)	X		(X)
		Reptilien						
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U			(X)	(X)	X
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓			(X)	(X)	XX
		Schmetterlinge						
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	U					X

XX Hauptvorkommen, **X** Vorkommen, **(X)** potentiell Vorkommen

Vögel: **B** kommt als Brutvogel vor, **D** kommt als Durchzügler vor, **W** kommt als Wintergast vor, **()** potentiell Vorkommen

Fledermäuse: **WS** Wochenstube, **ZQ** Zwischenquartier, **WQ** Winterquartier, **()** potentiell Vorkommen

LANUV NRW Stand 2009: - D. Lischewski

G = günstig U = ungünstig S = schlecht

* Erhaltungszustand in NRW (KON)

3.3 Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz

Säugetiere

1) Fledermausarten

Es sind 11 Fledermausarten gelistet. Die einzelnen Arten weisen unterschiedliche Ansprüche auf. Auch bietet der Untersuchungsraum für einige Arten nur suboptimalen Lebensraum, da Winter- wie Sommerquartiere fehlen. Hecken, Bäume und Waldränder sind jedoch vorhanden, insofern kann das Gebiet von den meisten Arten zumindest als Revier zur Nahrungssuche genutzt werden.

2) Haselmaus

Haselmäuse leben bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Sie gehören zu den Allesfressern. Zu ihren Hauptnahrungen zählen jedoch Früchte, Beeren und Nüsse. In den Schlägen, die zur Errichtung von WEA ggf. geeignet sind, sind Vorkommen der zur Familie der Bilche gehörenden Tiere aufgrund fehlender Dickichtstrukturen mit einem ausreichenden Nahrungsangebot unwahrscheinlich. In dem südlich des Haferhains vorgelagerten geschützten Mittelwaldkomplex sind jedoch Lebensräume zu vermuten. Aufgrund der Unbebaubarkeit des Schutzgebietes wird jedoch kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erfolgen.

3) Wildkatze

Die Wildkatze ist auf dem Messtischblatt Hilchenbach gelistet. Im Untersuchungsraum ist eine Lebensstätte oder ein Wanderkorridor der Art unwahrscheinlich, da es sich um eine relativ störungsreiche Waldregion mit nahen Siedlungen und Verkehrswegen handelt.

Amphibien

Für Geburtshelferkröte und Kammmolch befinden sich innerhalb und in Nähe des Planungsraums keine geeigneten Absetzräume (keine Kleingewässer oder Tümpel, der Quellbereich des Bösselbaches führt zu wenig Wasser). Innerhalb des Geltungsbereiches treten für Amphibien auch keine bedeutsamen Sommerlebensräume auf.

Reptilien

Für die wärmebedürftigen Schlingnattern bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen.

Vögel

Für den Bereich des Messtischblattes „Siegen“ sind 26 Vogelarten gelistet. Hinzu kommen zwei Arten (Uhu, Schwarzstorch) auf dem Messtischblatt „Hilchenbach“.

Für einige Arten fehlen zum Leben trotz Eignung als Nahrungsbiotop im Suchgebiet entscheidende Habitatstrukturen (Gebüschreichtum, Fließgewässer, Feuchtgebiete, extensiv genutztes Grünland, Gebäude oder die artspezifische Fluchtdistanz ist größer als die ungestörten Räume, etc.):

- Eisvogel
- Wiesenpieper
- Wachtel
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Rebhuhn

Die verbleibenden 22 Arten treffen teilweise auf günstige Habitatstrukturen und potentiellen Lebensraum.

Nach eigenen Beobachtungen und Hinweisen von Fachkollegen und Mitgliedern der Naturschutzverbände zeigt der Schwarzstorch in der gesamten Region Ausbreitungstendenzen. Auch Sichtungen von Milanen mehren sich.

3.4 Nicht gelistete Arten

Es liegen derzeit keine Hinweise auf nicht gelistete Arten vor. Sollten im weiteren Verfahrensverlauf Anhaltspunkte erscheinen, gilt es auch diese zu betrachten.

3.5 Fazit

Durch Begehungen im Frühjahr bis Spätsommer 2012 wurde das Planungsgebiet auf Habitatstrukturen untersucht.

Bei der Vorprüfung der gelisteten Planungsrelevanten Arten konnte das Vorkommen eines Teils der Tierarten ausgeschlossen werden, da das Angebot an Habitatstrukturen derzeit qualitativ und quantitativ nicht genügt. (Wildkatze, Haselmaus, Amphibien, Reptilien, ein Teil der Vogelvorkommen). Grundsätzlich sollten die Flächen im weiteren Planungsverlauf jedoch nicht isoliert betrachtet werden, da viele Lebensräume mit dem Umfeld vernetzt sind.

Die verbleibenden Fledermaus- und Vogelarten benötigen Strukturen, die in dem Naturraum um Hohe Roth und Haferhain in guter Qualität vorhanden sind.

Auf bedeutende Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten liegen keine konkreten Hinweise vor.

4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot verpflichtet den Verursacher, in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt werden. Es zielt auf die Prüfung von Ausführungsvarianten an dem geplanten Standort des Vorhabens.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können bei streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei europäischen Vogelarten dazu dienen, eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie (umgesetzt in § 44 BNatSchG) zu vermeiden. Detaillierte Maßnahmen werden im Zuge des fortschreitenden Bauleitplanungsverfahrens entwickelt.

5 Gutachterliche Empfehlung

Das Untersuchungsgebiet der Teilfläche „Hohe Roth / Haferhain“ zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wilnsdorf auf Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie ist aufgrund seiner Strukturen als nicht ganz unproblematisch hinsichtlich einiger Tierarten einzustufen.

Es wird daher empfohlen, für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel eine Aufnahme in die Artenschutzprüfung Stufe II (Vertiefende Prüfung) zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG vorzunehmen.

- Des weiteren sollten noch folgende Aspekte, Arten bzw. Artengruppen behandelt werden.
 - Haselmaus (pot. Habitatstrukturen sind in allen Bereichen vorhanden)
 - Wildkatze (Untersuchung vor allem auch hinsichtlich der Zerschneidungseffekte für die erforderlichen Trassen, Zuwegung,

Leitungsbau)

- Schlingnatter und Zauneidechse (vor allem in südexponierten offeneren Waldpartien möglich)
- Amphibien (vor allem Geburtshelferkröte) [kleine temporäre Stillgewässer, z. B. Wagenspuren reichen als Reproduktionsstätten aus]

Wilnsdorf, Juni 2013